

Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Studiengang Bühnenbild_Szenischer Raum an der Fakultät VI an der Technischen Universität Berlin vom 18. Februar 2009

Der Fakultätsrat der Fakultät VI Planen | Bauen | Umwelt der Technischen Universität Berlin hat am 18. Februar 2009 gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Juli 2008 (GVBl. S. 208), die folgende Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Bühnenbild_Szenischer Raum beschlossen:

Inhalt

I. Allgemeiner Teil

- § 1 – Geltungsbereich
- § 2 – Zweck der Master-Prüfung
- § 3 – Akademischer Grad
- § 4 - Studiendauer, Prüfungstermine
- § 5 - Prüfungsberechtigte und Beisitzer/innen
- § 6 - Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

II. Master-Prüfung

- § 7 -§ 7 Art und Umfang der Master-Prüfung, Bildung der Gesamtnote
- § 8 - Master-Arbeit

III. Schlussbestimmungen

- § 9 Schlussbestimmungen – In-Kraft-/ Außer-Kraft-Treten, Überführung

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Studienordnung des weiterbildenden Masterstudiengangs Bühnenbild_Szenischer Raum, sowie mit der Ordnung zur Regelung des allgemeinen Prüfungsverfahrens in Bachelor- und Masterstudiengängen (AllgPO) in der jeweils gültigen Fassung das Prüfungsverfahren für den weiterbildenden Masterstudiengang Bühnenbild_Szenischer Raum an der Technischen Universität Berlin.

§ 2 Zweck der Master-Prüfung

Die Master-Prüfung bildet den Abschluss des weiterbildenden Master-Studiengangs Bühnenbild_Szenischer Raum. Durch die Master-Prüfung soll festgestellt werden, ob der/die Kandidat/in die in der Studienordnung formulierten Studienziele erreicht hat.

§ 3 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung verleiht die Technische Universität Berlin durch die Fakultät VI Planen |Bauen | Umwelt den akademischen Grad des „Master of Arts“ (M.A.).

§ 4 Studiendauer, Prüfungstermine

(1) Die Studiendauer beträgt vier Semester.

(2) Die Prüfungen werden studienbegleitend abgelegt. Die Master-Arbeit wird i.d.R. im vierten Semester angefertigt. Der Prüfungsanspruch erlischt nach weiteren sechs Semestern. Die Prüfungstermine werden vom Prüfungsausschuss durch Aushang bekannt gegeben.

§ 5 Prüfungsberechtigte und Beisitzer/innen

(1) In Ergänzung zu § 3 der AllgPO werden die Namen der jeweils für die einzelnen Module zur Verfügung stehenden Prüfungsberechtigten rechtzeitig vom Prüfungsausschuss durch Aushang bekannt gegeben. Der oder die Modulverantwortliche ist zuständig für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen.

§ 6 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

Ergänzend zu § 9 der AllgPO gilt: Studien- und Prüfungsleistungen in maximalem Umfang von 25 LP anerkannt. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

II. Master-Prüfung

§ 7 Art und Umfang der Master-Prüfung, Bildung der Gesamtnote

(1) Die Master-Prüfung besteht aus 12 Modulprüfungen in den Modulen 1/I bis 4/III (s. Anhang), einem Praxismodul im Umfang von 16 LP, einem Master-Kolloquium von 3 LP und einer Master-Arbeit im Umfang von 22 LP gem. § 9. Die Prüfungen in den Modulen finden in Form von prüfungsäquivalenten Studienleistungen statt.

(2) Die Gesamtnote errechnet sich aus den Noten der Module 1/I bis 4/III und der Master-Arbeit in der Gewichtung, die dem Verhältnis der Leistungspunkte entspricht.

§ 8 Master-Arbeit

(1) Die schriftliche sowie zeichnerisch, dreidimensional und/ oder digital aufbereitete Master-Arbeit wird im vierten Fachsemester angefertigt. Sie soll zeigen, dass der/die Kandidat/in in der Lage ist, Fragestellungen des Bühnenbildes und Szenischen Raums selbständig nach praktischen und wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen zu bearbeiten. Eine Präsentation der Arbeit ist Teil der Master-Arbeit.

(2) Voraussetzungen für die Anmeldung zur Master-Arbeit ist:

- der Nachweis der erfolgreich absolvierten Prüfungen in den 12 Modulen 1/I bis 4/II.

Der Nachweis des Praxis-Moduls 5 ist bis zur Abgabe der Master-Arbeit nachzureichen.

(3) Das Thema der Master-Arbeit wird nach der Anmeldung Abs. 2 von einem/einer durch die/den Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses bestellten Professor/in, der/die Lehrveranstaltungen im Rahmen des weiterbildenden Master-Studiengangs Bühnenbild_Szenischer Raum durchführt, nach Abschluss des Entwurfsprojekts Bühnenbild_Szenischer Raum im 3. Fachsemester gestellt und von dem entsprechenden Professor oder Professorin betreut. Wenn mehrere Betreuer/innen in Frage kommen, hat der Kandidat oder die Kandidatin das Recht der Wahl. Das Thema der Master-Arbeit wird vom Prüfungsausschuss ausgegeben. Das Thema der Arbeit, der Tag der Ausgabe und der Name der oder des betreuenden Professorin oder Professors sind aktenkundig zu machen.

(4) Die Master-Arbeit soll, soweit schriftlich, in deutscher Sprache abgefasst sein. Ist die Master-Arbeit mit Zustimmung der Aufgabenstellerin oder des Aufgabenstellers und des Prüfungsausschusses in einer Fremdsprache verfasst, muss sie als Anlage eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(5) Die Bearbeitungsfrist für die Anfertigung der Master-Arbeit beträgt vier Monate. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag und nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um einen Monat verlängern. In besonderen Härtefällen (längere Krankheit, Schwangerschaft der Kandidatin, Kandidatin oder Kandidat als allein erziehender Elternteil o.ä.) ist eine darüber hinausgehende, angemessene Verlängerung zu gewähren. Der Arbeitsumfang von 21 LP (630 Arbeitsstunden) schließt neben der viermonatigen Bearbeitungszeit auch die Vorbereitung und Durchführung der Präsentation mit ein.

(6) Mit der Master-Arbeit ist eine schriftliche Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten einzureichen, dass er/sie die Arbeit selbständig angefertigt, dabei keine anderen Hilfsmittel als die im Quellen- und Literaturverzeichnis genannten benutzt, alle aus den Quellen und der Literatur wörtlich oder sinngemäß entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht und einzeln auch die Fundstellen nachgewiesen hat. Ferner hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu erklären, dass die eingereichte Master-Arbeit nicht schon ganz oder teilweise bei einem Staatsexamen oder einer anderen Hochschulprüfung von ihm vorgelegt wurde.

(7) Die Master-Arbeit kann von mehreren Studierenden gemeinsam angefertigt werden (Gruppen-Master-Arbeit), wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen und anderen objektiven Kriterien, die ein eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(8) Nach ihrer Fertigstellung ist die Master-Arbeit beim Prüfungsausschuss fristgemäß im Original einzureichen, der den Abgabezeitpunkt aktenkundig macht und sie zur Begutachtung und Bewertung weiterleitet. Nicht fristgemäß eingereichte Arbeiten werden mit der Note 5,0 sowie mit dem Urteil „nicht ausreichend“ bewertet. Werden für das nicht fristgemäße Einreichen triftige Gründe geltend gemacht, gilt § 13 (2) AllgPO entsprechend.

(9) Die Master-Arbeit ist in der Regel von dem/der Betreuer/in und einem/einer weiteren prüfungsberechtigten Gutachter/in zu bewerten. Eine oder einer von beiden muss Professorin/Professor oder habilitierte/r akademische/r Mitarbeiter/in sein. Der/die zweite Gutachter/in wird vom Prüfungsausschuss auf Vorschlag der Kandidatin oder des Kandidaten bestellt. Innerhalb von dreißig Werktagen nach Abgabe der Master-Arbeit sind eine Note sowie ein Urteil gemäß der Tabelle in § 11 (1) AllgPO festzusetzen. Bei unterschiedlicher Bewertung durch die Gutachterinnen und Gutachter sucht der Prüfungsausschuss eine Einigung zwischen den Gutachterinnen und Gutachtern herbeizuführen; gegebenenfalls unter Zuhilfenahme einer weiteren Gutachterin oder eines weiteren Gutachters; die Note sowie das Urteil wird in diesem Fall von den Professorinnen und Professoren des Prüfungsausschusses festgelegt.

(10) Die begutachtete Master-Arbeit wird dem/der Verfasser/in nach Beendigung des Ausstellungsprojekts zurückgegeben. Hat der/die Verfasser/in innerhalb von sechs Monaten die Master-Arbeit nicht abgeholt, verfügt die Technische Universität Berlin darüber nach eigenem Ermessen.

III. Schlussbestimmungen

§ 9 Schlussbestimmungen – In-Kraft-/ Außer-Kraft-Treten, Überführung

(1) Diese Studienordnung tritt zum Wintersemester 2009/2010, spätestens jedoch am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

(2) Die Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Studiengang Bühnenbild_Szenischer Raum vom 23.5.2007 (AMBI. TU 12/2008, S. 235-239) tritt mit In-Kraft-Treten dieser Studienordnung außer Kraft.

(3) Diese Prüfungsordnung gilt über Absatz 1 hinaus für alle bereits im weiterbildenden Master-Studiengang Bühnenbild_Szenischer Raum an der Technischen Universität immatrikulierten Studierenden.

Anhang zur Prüfungsordnung gem. § 8 (1):

Modul	LP
1/I Theorie I	6
2/I Bühnenbild_Szenischer Raum I	12
3/I Figur im Raum I	3
4/I Kommunikation / Darstellung I	4
1/II Theorie II	4
2/II Bühnenbild_Szenischer Raum II	15
3/II Figur im Raum II	4
4/II Kommunikation / Darstellung II	4
1/III Theorie III	4
2/III Bühnenbild_Szenischer Raum III	17
3/III Figur im Raum III	3
4/III Kommunikation / Darstellung III	4
5 Praxis-Modul: 2 mind. sechswöchige Praktika 1 Jahresausstellung	16
6 Masterkolloquium (3) + Master-Arbeit (21)	24
Summe Leistungspunkte	120
7 Zusatzstudium	5

In allen Modulen sind prüfungsäquivalente Studienleistungen gem § 8 AllgPO abzulegen.